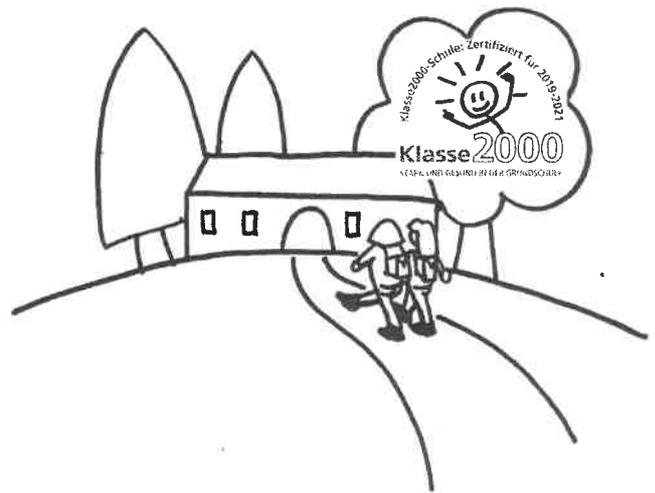


Waldschule Ramlingen-Ehlershausen

- Grundschule -

Tel.: 05085/434 und Fax: 05085/955515



Waldschule Ramlingen-Ehlershausen, Waldstr. 4, 31303 Burgdorf

An alle Eltern

Burgdorf, April 2021

Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

zum 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. §20 des Infektionsschutzgesetzes regelt die **Nachweispflicht über den individuellen Impfstatus** aller in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Schulen) betreuten und tätigen Personen.

Den Masernschutz Ihres Kindes können Sie folgendermaßen nachweisen:

- durch Vorlage des Impfausweises mit den erforderlichen 2 Kreuzen bei „MMR“
- durch Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- durch Bescheinigung einer anderen staatlichen Einrichtung
- durch ärztliche Bescheinigung (siehe unten)

Alle bereits vorhandenen Nachweise legen Sie bitte kurzfristig im Büro vor. Falls Sie kein Dokument über den Impfstatus Ihres Kindes haben, holen Sie sich bitte mit dem unteren Abschnitt eine ärztliche Bescheinigung ein. Ungeklärte Fälle müssen wir dem Gesundheitsamt melden.

Freundliche Grüße
gez. Esther Tönsing
Schulleiterin



Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel